

# Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments der Freien Universität Berlin

## Präambel

### I. Grundlagen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bildung eines Studentischen Wahlvorstandes
- § 3 Aufgaben des Studentischen Wahlvorstandes
- § 4 Verhältniswahl
- § 5 Mehrheitswahl

### II. Wahlvorbereitung

- § 6 Termine und Fristen
- § 7 Bekanntmachungen
- § 8 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Prüfung, Zulassung, Veröffentlichung

### III. Stimmabgabe

- § 11 Stimmzettel
- § 12 Wahllokal
- § 13 Urnenwahl
- § 14 Briefwahl
- § 15 Dokumente

### IV. Auszählung, Stimmgültigkeit, Mandatsverteilung

- § 16 Ausschluss doppelter Wahlteilnahme und Behandlung der Wahlbriefe
- § 17 Gültigkeit der Stimmzettel
- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Verteilung der Sitze
- § 20 Wahlprüfung
- § 21 Wiederholungswahl
- § 22 Stellvertretung und Mandatsnachfolge
- § 23 Konstituierende Sitzung
- § 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), am 27. Oktober 2000 folgende Ordnung für die Wahl des Studierendenparlaments der Freien Universität Berlin beschlossen.

# **Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlamentes der Freien Universität Berlin**

## **Präambel**

(1) Der Studentische Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Mitglieder des Studentischen Wahlvorstandes sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet.

(2) Die Begriffe Studierende(nparlament), StudentInnen(parlament), Studentinnen(-) und Studentenparlament) werden im folgenden gleichbedeutend mit dem gesetzlich vorgesehenen Begriff StudentInnenparlament) eingesetzt.

(3) Es werden in dieser WO folgende Abkürzungen gebraucht: HWGVO (Hochschulwahlgrundsätzeverordnung des Landes Berlin), BerlHG (Berliner Hochschulgesetz), FUB (Freie Universität Berlin), ZUV (Zentrale Universitätsverwaltung), StuPa (Studierendenparlament), StudWV (Studentischer Wahlvorstand), FSR (Fachschaftsrat/-räte), WVZ (WählerInnenverzeichnis), WO (Wahlordnung).

## **I. Grundlagen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum StuPa an der FUB, sofern diese nicht durch vorrangige Rechtsvorschriften, wie die HWGVO, geregelt sind.

(2) Soweit diese Wahlordnung und die Satzung der Studierendenschaft keine Regelungen treffen, gilt die WO der FUB.

### **§ 2**

#### **Bildung eines Studentischen Wahlvorstandes**

(1) Das StuPa wählt einen StudWV, der aus fünf Mitgliedern besteht. Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der FUB. Für den StudWV kann von jedem Mitglied des StuPa eine Liste vorgeschlagen werden. Bei der reinen Verhältniswahl werden die Mandate auf die Listen nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen im Verfahren nach d'Hondt verteilt. Wird für die Wahl des StudWV nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so findet insofern eine Mehrheitswahl statt.

(2) Die konstituierende Sitzung des StudWV wird von dem / der BewerberIn einberufen, auf den / die bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen, bzw. der / die den ersten Listenplatz auf demjenigen Wahlvorschlag einnahm, auf den die meisten Stimmen entfielen. Die Anschriften der übrigen StudWV-Mitglieder erhält er / sie ggf. von der StuPa-Sitzungsleitung.

(3) Der StudWV wählt aus seiner Mitte eineN VorsitzendeN und eineN stellvertretendeN VorsitzendeN.

(4) Ist ein Mitglied des StudWV verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich durch eine der Personen vertreten lassen, mit denen es auf gemeinsamer Liste für den StudWV kandidiert hat. Hierzu kann das Mitglied auf jeder Sitzung des StudWV eine Einverständniserklärung zur Stellvertretung abgeben, die im Protokoll vermerkt wird; diese Einverständniserklärung kann generell für alle Personen der Liste und alle künftigen Sitzungen dieses StudWV oder einzelne Personen und bestimmte Sitzungen gelten. Personen derselben Liste sind auch berechtigt das Mitglied zu vertreten, wenn sie zur betreffenden Sitzung eine schriftliche Einverständniserklärung des Mitglieds zur Stellvertretung beibringen.

(5) Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen StudWV. Vor Ablauf der Amtszeit scheidet aus dem StudWV aus, wer bei der Wahl zum StuPa kandidiert, mit seinem Namen zur (Nicht-) Wahl einer bestimmten Liste oder bestimmter Kandidatinnen aufruft, nicht mehr Mitglied der FUB ist oder das Mandat niederlegt; die die Mitgliedschaft beendenden Gründe sind dem / der Vorsitzenden des StudWV schriftlich zu erklären. Für das ausgeschiedene Mitglied rückt der / die jeweils Nächstplazierte seiner / ihrer Liste nach. Die Mitglieder des StudWV sind verpflichtet, Kandidaturen zur Wahl des StuPa der / dem Vorsitzenden des StudWV schriftlich mitzuteilen.

(6) Stehen einer Liste mehr Mandate zu als durch sie besetzt werden können, so findet für die unbesetzten Mandate auf Antrag eine Nachwahl statt. Die Nachwahl erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die Wahl. Für freigewordene Sitze im StudWV, für die es keine nachrückenden StellvertreterInnen gibt, kann das StuPa eine Nachwahl beschließen.

### § 3

#### **Aufgaben des Studentischen Wahlvorstandes**

(1) Der StudWV ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Der StudWV ist der Zentrale Wahlvorstand für die Wahlen zum StuPa und zu den FSR. Die Mitglieder des StudWV sind zu gewissenhafter und unparteiischer Ausübung ihres Amtes verpflichtet.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl betreffende Angelegenheiten hat der StudWV im StuPa Rede- und Antragsrecht.

(3) Der StudWV kann im Rahmen dieser Ordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und -durchführung erlassen. Er entscheidet über Wahlanfechtungen sowie Einsprüche und nimmt die weiteren in dieser Ordnung benannten Aufgaben wahr.

(4) Die Sitzungen des StudWV sind öffentlich, soweit nicht die zu schützenden persönlichen Daten von KandidatInnen, WählerInnen und WahlhelferInnen Gegenstand sind. Der StudWV führt über seine Sitzungen ein Protokoll. Die Einladungen für die Sitzungen müssen spätestens am vierten Tag vor der Sitzung versandt werden; der StudWV entscheidet darüber, ob die Einladung per Post oder per e-mail erfolgt.

(5) Der StudWV entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im StudWV entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Der StudWV kann einstimmig beschließen, einzelne Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Routineaufgaben zu betrauen.

(6) Die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel erhält der StudWV aus dem Haushalt der Studierendenschaft. Der StudWV bestellt WahlhelferInnen, die selbst keine WahlbewerberInnen sind, zur Betreuung der Wahllokale und zur Durchführung bestimmter Hilfsarbeiten für den StudWV.

(7) Der / die Vorsitzende kann in folgenden Fällen von Amts wegen sofort tätig werden:

1. Aktualisierung von Druckvorlagen, die fehlerhafte Bezeichnungen enthalten (insbesondere Wahlbenachrichtigung, Wahlbekanntmachung und Stimmzettel)
2. Ersatz, Einsatz und Entlassung von WahlhelferInnen
3. Einrichtung von Wahllokalen

(8) Der StudWV kann ordentliche und / oder stellvertretende Mitglieder des StudWV zu WahlkommissarInnen bestimmen. WahlkommissarInnen können mit der Durchführung bestimmter Routineaufgaben beauftragt werden. WahlkommissarInnen sind verpflichtet, auf Verlangen eines Mitgliedes des StudWV auf der Sitzung des StudWV Auskunft über den Stand der übernommenen Aufgabe zu geben. WahlkommissarInnen können ihres Amtes jederzeit durch Beschluss des StudWV enthoben werden; ihre Mitgliedschaft im StudWV bleibt jedoch erhalten, sofern sie nicht aus anderen Gründen endet.

(9) Am Wahltag bilden die Mitglieder des StudWV die Zentrale Wahlleitung. Der / die Vorsitzende ist zugleich WahlvorsteherIn. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte einen ProtokollantIn. Der StudWV kann -insbesondere, wenn mehr als ein Wahllokal vorhanden ist- auch WahlhelferInnen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellen, diese bilden im jeweiligen Wahllokal die Lokale Wahlleitung und bestimmen aus ihrer Mitte WahlvorsteherIn und ProtokollantIn, sofern diese nicht durch den StudWV bestimmt wurden.

#### § 4

#### **Verhältnswahl**

(1) Bei der Verhältnswahl hat der / die WählerIn eine Stimme. Diese ist für einen Wahlvorschlag (Liste) abzugeben. Die Sitze werden entsprechend der für die Verhältnswahl geltenden Vorschriften der Satzung der Studierendenschaft verteilt.

(2) Bei der personalisierten Verhältnswahl hat jedeR Wahlberechtigte eine Stimme. Diese wird für einen Wahlvorschlag (Liste) abgegeben, indem der / die WählerIn eineN auf dem Stimmzettel aufgeführteN ListenbewerberIn kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für den / die BewerberIn und zugleich für die Liste der er / sie angehört. Die Sitze werden entsprechend der für die personalisierte Verhältnswahl geltenden Vorschriften der HWGVO verteilt.

(3) Bei Stimmgleichheit ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag maßgebend. Bei gleichen Dezimalzahlen von verschiedenen Wahlvorschlägen entscheidet das von dem / der Vorsitzenden des StudWV zu ziehende Los, sofern nicht unterschiedliche Stimmzahlen vorliegen; in diesem Fall erhält die Liste mit den meisten Stimmen den Sitz.

## **§ 5 Mehrheitswahl**

(1) Wird für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet insofern eine Mehrheitswahl statt.

(2) Bei der Mehrheitswahl hat der / die WählerIn so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Soweit das BerlHG oder diese Ordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als einE BewerberIn vorhanden ist oder die Zahl der BewerberInnen der Zahl der Ämter entspricht oder diese unterschreitet. In diesen Fällen sind auf dem Stimmzettel bei jedem / jeder BewerberIn die Möglichkeit zur Stimmabgabe mit JA und NEIN einzudrucken.

(3) Bei Stimmgleichheit ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag maßgebend. Erhält einE BewerberIn keine Stimme, so ist er / sie auch kein stellvertretendes oder nachrückendes Mitglied.

## **II. Wahlvorbereitung**

### **§ 6 Termine und Fristen**

(1) Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen sollen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden. Wahlen sind so durchzuführen, dass sie während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können. Der StudWV setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens am sechzigsten Kalendertag vor Beginn der Wahlen bekannt.

(2) Soweit in dieser Ordnung Fristen enthalten sind, enden diese am letzten Tag um 15.00 Uhr; dies gilt nicht für Wahlhandlungen. Zur Feststellung der genauen Uhrzeit gilt, sofern ein Telefon vorhanden ist, die telefonische Zeitansage. Anderenfalls gilt eine durch Funk gesteuerte Uhr als Äquivalent. Endet eine Frist an einem Sonntag, Sonnabend oder einem vorlesungsfreien Tag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag maßgebend.

(3) Fristen werden nur durch die vorlesungsfreien Tage / Zeiten und die Akademischen Weihnachtsferien gehemmt; Feiertage, sofern sie nicht im Universitätsvorlesungsverzeichnis für das betreffende Semester als vorlesungsfreie Tage vermerkt sind, hemmen die Fristen nicht; dies gilt insbesondere für den 24., 25. und 26. Dezember sowie den 1. Januar. Hierbei gelten jeweils der erste bzw. der letzte Tag der akademischen Weihnachtsferien / der vorlesungsfreien Zeit als erster bzw. letzter Tag der Fristhemmnis. Sonntage und Samstage hemmen die Fristen nicht.

## § 7

### Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des StudWV erfolgen durch Aushang mindestens am Brett des StudWV.

(2) Für die Wahrung von Fristen gilt der Tag als erster Tag der Frist, an dem die Bekanntmachung um 11.00 Uhr bereits erfolgt war.

(3) Der StudWV hat die Verschickung von Wahlbenachrichtigungen zu veranlassen. Sollten dafür Kosten entstehen, kann der StudWV von dieser Verpflichtung durch Beschluss des StuPa entbunden werden.

(4) Die Wahlbekanntmachung enthält Angaben über:

1. Wahltermine
2. Gegenstand und Art der Wahl
3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit
4. Einsichtnahme in das WählerInnenverzeichnis
5. Einspruch gegen das WählerInnenverzeichnis
6. Frist für die Abgabe und Form der Wahlvorschläge
7. Möglichkeit und Art der Stimmabgabe.

(5) Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale sowie Ort und Zeit der Auszählung werden in der Wahlbekanntmachung oder in gesonderten Bekanntmachungen mitgeteilt.

## § 8

### Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Für die Wahl stellt der StudWV auf Grundlage der ihm von der ZUV zur Verfügung zu stellenden Angaben ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten (WählerInnenverzeichnis / WVZ) auf.

(2) Das WVZ enthält Vor- und Nachnamen, Matrikelnummer und Fachbereich oder Zentralinstitut des Studienganges der Wahlberechtigten sowie ggf. die Zugehörigkeit zu einer Wissenschaftlichen Einrichtung. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich / das Zentralinstitut maßgebend, der / das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmungen des Wahlrechts mitgeteilt wurde. Dieser Bereich wird auf dem Studierendenausweis ausdrücklich ausgewiesen. Andere, von der ZUV für studentische Wahlen oder andere Zwecke ausgegebene Nachweise, die mindestens die oben genannten Angaben des Studierendenausweises enthalten, gelten im Sinne dieser WO als Studierendenausweise.

(3) Das WVZ wird im Büro des StudWV mindestens zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt; während dieses Zeitraumes kann das WVZ auch zusätzlich im AStA ausgelegt werden. Die Auslage des WVZ beginnt mindestens zwei Wochen vor Ende der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge. Während dieser Auslagefrist können Wahlberechtigte schriftlich Einspruch gegen das WVZ beim StudWV einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

(4) Der StudWV entscheidet über die Einsprüche. Eine Verpflichtung zur Ermittlung von Amts wegen besteht nicht. Der StudWV nimmt die Berichtigungen des WVZ vor, die aufgrund der Einsprüche oder eigener Kenntnis erforderlich sind. Beschlüsse des StudWV über Einsprüche gegen das WVZ sind unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.

(5) Das WVZ wird vom StudWV vier Tage vor Beginn der Wahl abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden. Die Regelungen der HWGVO bleiben hiervon unberührt; werden nach diesen Regelungen Personen in das Verzeichnis aufgenommen oder ihre Wahlberechtigung gestrichen, besteht eine Einspruchsfrist von drei Tagen, diese endet am Tag vor der Wahl.

## **§ 9 Wahlvorschläge**

(1) Die BewerberInnen und UnterstützerInnen von Wahlvorschlägen müssen wahlberechtigt und Mitglied der Studierendenschaft sein.

(2) Wahlvorschläge für die Wahl zum StuPa sind beim StudWV bis zum einundzwanzigsten Tag vor Beginn der Wahl bis 15.00 Uhr einzureichen. Die einen Wahlvorschlag überbringende Person muss keine der BewerberInnen / UnterstützerInnen des Wahlvorschlages, nicht wahlberechtigt und kein Mitglied der Studierendenschaft sein; sie muss sich bei der Abgabe ausweisen.

(3) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort, das höchstens fünfundvierzig Anschlägen entsprechen darf, versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten, anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen. Bei zu Verwechslungen führenden (Kenn-)Worten kann durch Änderung und / oder Ergänzungen von der betreffenden Liste das (Kenn-)Wort binnen drei Tagen verändert werden; nimmt die betreffende Liste keine Änderung vor, bleibt die ganze oder teilweise Streichung des ursprünglichen Kennwortes bestehen, der nicht gestrichene Teil -falls vorhanden- bildet das Kennwort der betreffenden Liste.

(4) Bei Anwartschaft mehrerer Listen auf dasselbe Kennwort, oder auf dasselbe Wort als Hauptbestandteil des Kennwortes, gelten folgende Regelungen:

1. Es hat diejenige Liste Anspruch auf das betreffende (Kenn-)Wort, deren Kandidatinnen bereits im Vorjahr unter demselben (Kenn-)Wort zu der betreffenden Wahl angetreten sind.
2. Sollte dies auf mehrere AnwärterInnen des betreffenden (Kenn-)Wortes zutreffen, so hat diejenige Liste das Anrecht dieses (Kenn-)Wort zu führen, der die Mehrzahl der Kandidatinnen angehören, die im Vorjahr unter demselben (Kenn-)Wort zu der betreffenden Wahl angetreten sind. Liegt der Zeitpunkt der gemeinsamen Kandidatur unter demselben Kennwort länger als ein Jahr zurück oder haben inzwischen weitere Wahlen zum StuPa stattgefunden, ist inzwischen aber keine andere Liste unter demselben (Kenn-)Wort angetreten, so gelten dieselben Vorschriften.
3. Gehören den Anspruch auf das betreffende (Kenn-)Wort erhebenden Listen gleich viele KandidatInnen an, die bei früheren Wahlen, ohne dass inzwischen wieder von

ihnen oder anderen unter diesem Kennwort angetreten wurde, auf derselben Liste unter demselben (Kenn-)Wort angetreten waren, so entscheidet das von dem / der Vorsitzenden zu ziehende Los, welche der AnwärterInnen das betreffende (Kenn-)Wort führen darf.

4. Wurde dieses (Kenn-)Wort bei vorangegangenen Wahlen von keinem zugelassenen Wahlvorschlag, oder keiner der AnwärterInnen, geführt, entscheidet das von dem / der Vorsitzenden zu ziehende Los. Bei gütlicher Einigung der AnwärterInnen ist dem StudWV innerhalb von drei Tagen eine von den ersten fünf KandidatInnen der betreffenden ListeN persönlich unterzeichnete Einverständniserklärung vorzulegen.
5. Hiervon ausgeschlossen sind Gattungsbegriffe, die die Form des Zusammenschlusses oder eine bestimmte Gruppe von Personen bezeichnen; hier können dieselben Begriffe bei mehreren Wahlvorschlägen im Kennwort geführt werden.

(5) Ein Vorschlag für die Wahlen zum StuPa muss mindestens fünf BewerberInnen enthalten. Er bedarf der Unterstützung von mindestens zwanzig Wahlberechtigten. Die Zustimmungserklärungen der BewerberInnen gelten gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag. JedeR BewerberIn kann sich zur Wahl nur auf einem Wahlvorschlag bewerben, jedeR UnterstützerIn kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen; anderenfalls wird er / sie aus sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. Unterstützt einE KandidatIn weitere Wahlvorschläge als den der eigenen Kandidatur, so bleibt zwar die Kandidatur bestehen, gilt aber nicht als Unterstützung, die weiteren Unterstützungserklärungen dieses Kandidaten / dieser Kandidatin sind ebenfalls ungültig.

(6) Wahlvorschläge sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom StudWV vorgegeben werden, einzureichen. Der StudWV gibt auf Anforderung Formblätter heraus. Wenn die Formblätter nicht in Maschinenschrift ausgefüllt sind, kann der StudWV die Annahme, auch einzelner, unleserlicher Wahlvorschläge, verweigern. Verweigert der StudWV die Annahme aus diesem Grund, so ist dennoch mindestens eine Kopie des oder der abgelehnte Wahlvorschlag selbst beim StudWV zu belassen, um zu gewährleisten, dass keine Veränderung der über Kandidatinnen und / oder UnterstützerInnen gemachten Angaben nach Ende der Abgabefrist vorgenommen wird; diese Kopie des oder der eingereichte Wahlvorschlag selbst ist vom StudWV und mindestens einen BewerberIn des betreffenden Wahlvorschlages durch eigene Unterschrift zu beglaubigen, der / die BewerberIn hat Anspruch auf eine beglaubigte Kopie des beglaubigten Wahlvorschlages oder seiner beglaubigten Kopie. Es ist eine Frist von einem Tag zu gewähren, um den Wahlvorschlag ordnungsgemäß einzureichen. Diese Frist endet am Tag nach Ablauf der Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen um 15.00 Uhr.

(7) JedeR BewerberIn und jedeR UnterstützerIn müssen die eigene Kandidatur / Unterstützung durch eigenhändige Unterschrift erklären. Die Einverständniserklärung zur Kandidatur / Unterstützung kann auch gesondert gegeben werden, in jedem Falle sind sämtliche KandidatInnen und UnterstützerInnen auf den jeweiligen Formblättern aufzuführen.

(8) Die Wahlvorschläge müssen von KandidatInnen und UnterstützerInnen folgende Daten enthalten:

1. Vornamen
2. Nachnamen
3. Matrikelnummer
4. Fachbereich / Zentralinstitut / Wissenschaftliche Einrichtung



5. nur bei KandidatInnen die Wohnanschrift

(9) Dem Wahlvorschlag können Immatrikulationsnachweise in Kopie oder Original von KandidatInnen / UnterstützerInnen beigelegt werden, dies gilt als vorsorglicher Einspruch gegen eine Nichtzulassung durch den StudWV aufgrund des WVZ.

## § 10

### Prüfung, Zulassung, Veröffentlichung

(1) Der StudWV beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge werden unbeschadet weiterer Zulassungsvoraussetzungen nach dieser Ordnung oder weiteren Rechtsvorschriften nicht zugelassen, wenn

1. sie nicht auf den für diese Wahl vorgesehenen Formblättern eingereicht werden.
2. sie nicht innerhalb der gegebenen Frist eingereicht werden.
3. sie nicht die nach § 9 Absatz 7 und Absatz 8 zwingend vorgeschriebenen Angaben enthalten.
4. sie nicht die nach § 9 Absatz 5 erforderliche Anzahl von BewerberInnen enthalten
5. sie nicht die nach § 9 Absatz 5 erforderliche Anzahl von unterstützenden Wahlberechtigten aufweisen.
6. sie nicht beim StudWV eingereicht werden.
7. die zwingend vorgeschriebenen Angaben für die Mehrheit des StudWV nicht eindeutig lesbar sind oder fehlen.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bei Wahlen im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl oder der Verhältniswahl wird von dem / der Vorsitzenden des StudWV durch Losentscheid festgelegt. Die Auslosung erfolgt nach Ablauf der Frist zur Nachbesserung nicht zugelassener Wahlvorschläge und Entscheidung über ihre Zulassung. Falls nach Vergabe der Listennummern eine weitere Liste zur Wahl zugelassen wird, erhält diese die auf die letzte bereits vergebene Listennummer folgende nächsthöhere natürliche Zahl als Listennummer; handelt es sich um mehrere nachträglich zugelassene Wahlvorschläge, werden die Listennummern in der Reihenfolge ihrer Zulassung oder bei gleichzeitiger Zulassung durch von dem / der Vorsitzenden zu ziehendes Los vergeben; die bereits vergebenen Nummern bleiben bestehen.

(3) Der StudWV macht die in den Wahlvorschlägen genannten Daten der KandidatInnen der zugelassenen Wahlvorschläge als Kopie der eingereichten Formblätter oder in gedruckter Form bekannt, hierbei werden Matrikelnummer und Wohnanschrift nicht veröffentlicht. Die Entscheidung über Nichtzulassung von Wahlvorschlägen / BewerberInnen wird gleichzeitig bekanntgemacht.

(4) Der StudWV kann beschließen, die Immatrikulation von BewerberInnen / UnterstützerInnen von Amts wegen von der ZUV feststellen zu lassen.

(5) Gegen die Entscheidungen des StudWV über die Zulassung von Wahlvorschlägen kann jedeR Wahlberechtigte schriftlich Einspruch beim StudWV einlegen, über den der StudWV entscheidet. Die Frist zur Einlegung von Einsprüchen endet am dritten Tag nach der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen. Der Einspruch ist zu begründen; soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

(6) Innerhalb der Frist des Absatz 5 können Wahlvorschläge, die wegen Unleserlichkeit oder Fehlen der in § 9 Absatz 7 geforderten Angaben nicht zugelassen wurden, deren Annahme durch den StudWV aber nicht verweigert wurde, von den BewerberInnen der betroffenen Wahlvorschläge nachgebessert werden; betrifft die Nachbesserung das Kennwort, muss innerhalb der Frist des Absatz 5 eine gemeinsame schriftliche Erklärung der ersten fünf BewerberInnen des betroffenen Wahlvorschlages vorgelegt werden. Die Nachbesserung setzt einen schriftlichen Einspruch voraus. Eine erneute Nachbesserung nach Ablauf der Frist des Absatz 5 ist unzulässig. Werden aufgrund eines Einspruchs weitere Wahlvorschläge / BewerberInnen zugelassen, erfolgt eine weitere Bekanntmachung gemäß Absatz 3.

### **III. Stimmabgabe**

#### **§ 11 Stimmzettel**

- (1) Auf den Stimmzetteln sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der gemäß § 10 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Für die Stimmzettel bei Wahlen im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl gilt § 2 HWGVO.
- (3) Bei Mehrheitswahlen sind die Namen aller BewerberInnen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages und unter Nennung des Kennwortes -sofern vorhanden- aufzuführen. Für jedeN BewerberIn ist auf dem Stimmzettel die Möglichkeit zur Stimmabgabe mit JA und NEIN einzudrucken.
- (4) Bei Verhältniswahlen sind die Listennummer, das Kennwort -sofern vorhanden- sowie die Namen mindestens der ersten drei BewerberInnen aufzuführen.
- (5) Bei Doppel- oder Mehrfachnamen und / oder Namenszusätzen (Vor- und Nachnamen) kann der / die BewerberIn einen der Namen wählen, dieser ist auf dem Wahlvorschlag zu vermerken oder dem StudWV innerhalb der Frist des § 10 Absatz 5 mitzuteilen; andernfalls wird bei mehreren Namen auf dem Stimmzettel nur derjenige Name genannt, der im WVZ an erster Stelle genannt wird. Soll außer dem bürgerlichen Namen ein Aliasname auf dem Stimmzettel erscheinen, so ist dieser auf dem Wahlvorschlagsformular als solcher zu kennzeichnen, der bürgerliche Name wird auf dem Stimmzettel außerdem genannt, der Aliasname kann kursiv gedruckt werden.
- (6) Vor den Namen der BewerberInnen muss jeweils ein Stimmfeld (Kreis, Quadrat o.ä.) auf dem Stimmzettel eingedruckt sein.

#### **§ 12 Wahllokal**

- (1) Durch die Bestimmung der Wahllokale sollen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden. In den Wahlräumen ist jede Beeinflussung der WählerInnen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung untersagt. Der Bereich des Wahllokals ist zu markieren, sofern kein eigener Raum zur

Verfügung steht. Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Die Wahlleitung sorgt für einen geordneten Wahlablauf; der / die WahlvorsteherIn übt insoweit im Wahlraum das Hausrecht aus.

(2) Zur Ausstattung des Wahllokals gehören Wahlkabine, Wahlurne sowie WählerInnenverzeichnis für den betreffenden Stimmbezirk.

(3) Der StudWV kann mit Zustimmung des / der PräsidentIn den Zentralen oder die Dezentralen Wahlvorstände der FUB zu Wahlleitungen ernennen oder er bestimmt direkt WahlhelferInnen zu Lokalen Wahlleitungen.

(4) Der StudWV kann bei Ausfall einer Lokalen Wahlleitung gemeinsame Wahllokale für mehrere Stimmbezirke bilden, die Wahlleitung gemeinsamer Wahllokale kann aus Angehörigen verschiedener Lokaler Wahlleitungen bestehen. Wird der Ausfall einer Lokalen Wahlleitung erst am Wahltag bekannt, so ist die Zusammenlegung mit einem anderen Stimmbezirk unverzüglich am Brett des StudWV bekanntzumachen. Die Bekanntmachung soll auch am Ort des geschlossenen Wahllokals erfolgen. Ebenso kann ein Stimmbezirk mit mehreren Wahllokalen gebildet werden, wenn eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

### **§ 13 Urnenwahl**

(1) Vor Eröffnung der Wahlhandlung richtet die Wahlleitung eine Wahlkabine oder mehrere Wahlkabinen ein, in denen der / die WählerIn den / die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Die Wahlkabinen müssen von der Wahlleitung überblickt, jedoch nicht eingeblickt werden können. Die Wahlleitung muss einen dokumentenechten Schreibstift bereithalten und wahlwilligen Personen zur Vornahme der Wahlhandlung zur Verfügung, stellen. An oder auf dem Tisch der Wahlleitung steht die Wahlurne, die mit einem Deckel versehen sein muss.

(2) Die Wahlleitung eröffnet die Wahlhandlung mit der Feststellung, dass die Wahlleitung vollständig anwesend ist. Danach überzeugt sich die Wahlleitung davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird danach verschlossen und versiegelt und darf bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Sind mehrere Wahltage vorgesehen oder erfolgt die Auszählung der Stimmen nicht unmittelbar nach Ende der Wahlhandlung, so ist nach Abschluss der Wahlhandlung an jedem Tag die Einwurfföffnung der Wahlurne so zu versiegeln, dass sie vollständig abgedeckt ist. Ebenso ist die Wahlurne von der Zentralen Wahlleitung leer zu versiegeln, wenn die Wahlurne der Lokalen Wahlleitung bereits verschlossen und versiegelt zur Verfügung gestellt werden soll. Am folgenden Wahltag überzeugt sich die Wahlleitung vor Beginn der Wahlhandlung von der Unversehrtheit des Siegels. Sofern das Siegel derart beschädigt wurde, dass die Einwurfföffnung der Wahlurne nicht mehr bedeckt war, kann die Wahlhandlung nur als Briefwahl fortgesetzt werden. Die Zahl der in der Wahlurne nach Beschädigung des Siegels enthaltenen Wahlbriefe wird bei der Auszählung mit der Zahl der bereits im WVZ vermerkten Stimmen verglichen. Stimmen diese Zahlen überein, so sind die in der Wahlurne befindlichen Stimmen gültig. Stimmen die Zahlen nicht überein, so muss, sofern die überzähligen Stimmen geeignet sind eine Veränderung der Mandatsverteilung herbeizuführen, für den betreffenden Bezirk eine Wiederholungswahl durchgeführt werden; ebenso, wenn das Schloss der Wahlurne beschädigt wurde. Briefwahlstimmen aus anderen Bezirken, die in dieser Wahlurne gesammelt wurden, bleiben hiervon jedoch unberührt.

(3) Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets mindestens zwei der zuständigen Wahlleitung angehörige Personen anwesend sein. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein/e WählerIn aufhält; WählerInnen, die durch körperliche Gebrechen oder aus anderen Gründen behindert sind, den / die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu stecken, können sich der Hilfe einer anderen Person, die auch der Wahlleitung angehören kann, bedienen, wobei sich die Hilfeleistung auf die Erfüllung des Willens des / der WählerIn zu beschränken hat, und die Hilfsperson zur Geheimhaltung der aus der Hilfeleistung erlangten Kenntnisse verpflichtet ist.

(4) Vor Aushändigung der Wahlunterlagen legt der / die WählerIn der Wahlleitung seinen / ihren mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweis und einen gültigen Immatrikulationsnachweis, der mindestens Vornamen, Nachnamen und Matrikelnummer enthalten muss, vor. Die Wahlleitung stellt den Namen des / der Wahlwilligen im WVZ fest. Die Vorlage des Studierendenausweises oder die Abgabe einer Immatrikulationsbescheinigung im Wahllokal berechtigen jedoch nicht zur Urnenwahl, wenn der / die Wahlwillige nicht im WVZ als wahlberechtigt vermerkt ist, da mehrfache Stimmabgabe so nicht auszuschließen wäre. Der / die WählerIn erhält den / die jeweiligen Stimmzettel; die Ausgabe wird im WVZ vermerkt. Daraufhin begibt der / die WählerIn sich unverzüglich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den / die Stimmzettel und faltet ihn / sie so, dass die gekennzeichneten Seiten innen liegen. Vor Einwurf in die Wahlurne wird das Ausweisdokument gemäß Satz 1 nochmals von der Wahlleitung geprüft, danach steckt der / die WählerIn den / die WahlbriefE in die Wahlurne. Die Wahlleitung vermerkt im WVZ die Stimmabgabe. Der Vermerk im WVZ kann folgendermaßen lauten:

1. Bei Urnenwahl: US, Ausgabe: A, Erhalt: E
2. Bei Briefwahl: BS

(5) Der Abschluss der Wahlhandlung wird von der Wahlleitung mündlich bekanntgegeben. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch diejenigen WählerInnen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich bereits im Wahlraum befinden. Ist dies nicht auf andere Art zu gewährleisten, ist der Zugang zum Wahlraum unter Berücksichtigung der Öffentlichkeit der Wahlhandlung solange zu sperren, bis die anwesenden WählerInnen ihre StimmeN abgegeben haben. Danach erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für abgeschlossen.

(6) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das nach Abschluss der Wahlhandlung dem StudWV zu übergeben ist. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Zeitpunkt von Beginn und Ende der Wahlhandlung
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten
3. Besondere Vorkommnisse

## **§ 14 Briefwahl**

(1) Die Wahl kann ganz oder teilweise als Briefwahl durchgeführt werden. Im Falle des teilweisen Ausfalls einer Lokalen Wahlleitung kann die Wahl für den betreffenden Stimmbezirk als reine Briefwahl durchgeführt werden.

(2) Die Briefwahlunterlagen werden an den / die WahlberechtigteN persönlich bei Nachweis seiner / ihrer Wahlberechtigung auch ohne schriftlichen Antrag ausgehändigt, es gilt jedoch

Absatz 6 Satz 4. Auf schriftlichen Antrag des / der WahlberechtigteN bis zum fünften Tag vor Beginn der Wahl (Datum des Poststempels) erfolgt die Versendung der Briefwahlunterlagen an die dem StudWV im Antrag benannte Privatanschrift. Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen erfolgt auch in den Wahllokalen persönlich gegen Vorlage des Studierendenausweises oder eines großen Immatrikulationsnachweises und eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises. Bei der Auszählung werden die Briefwahlstimmen im WVZ vermerkt.

(3) Der Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen sowie der Wahlschein sollen die Bezeichnung der Wahl, den Vor- und Nachnamen, die Matrikelnummer und den Hochschulbereich enthalten. Im Falle des Antrages auf postalische Zustellung muss er die vollständige Privatanschrift enthalten. Wenn vom StudWV vorgesehen, kann ein Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchgeführte Wahlen / Abstimmungen gültig sein. In diesem Fall sind die einzelnen Stimmzettel im jeweiligen zugeklebten Stimmzettelumschlag zusammen mit dem Wahlschein in einen Briefwahlumschlag zu legen, dieser ist zuzukleben.

(4) Briefwahlunterlagen sind:

1. Wahlschein
2. Stimmzettel
3. Stimmzettelumschlag/-umschläge
4. Briefwahlumschlag

(5) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den / die Stimmzettel, legt ihn / sie in den jeweiligen Stimmzettelumschlag und klebt diesen zu, legt ihn / sie zusammen mit dem Wahlschein in den Briefwahlumschlag und klebt diesen zu. Bei gleichzeitiger Durchführung von Wahlen zum StuPa und zu den FSR und / oder Urabstimmungen kann der StudWV vorsehen, dass für sämtliche Stimmzettel derselbe Stimmzettelumschlag gilt. Auf dem Wahlschein muss der / die Wahlberechtigte durch eigene Unterschrift die eigenhändige Kennzeichnung des / der Stimmzettels versichern; unbeschadet hiervon bleibt § 13 Absatz 3 Satz 2.

(6) Der StudWV kann zur Erhöhung der Wahlbeteiligung Stellen zur Ausgabe und Annahme von Briefwahlunterlagen bilden. Diese werden im weiteren Briefwahllokale genannt, unterliegen jedoch nicht den Bestimmungen für Wahllokale, sondern sind vielmehr Dependancen der Geschäftsstelle des StudWV. Die Wahlleitung im Briefwahllokal besteht aus mindestens einer Person. Sofern die Wahlleitung im Briefwahllokal nur aus einer Person besteht, ist ein schriftlicher Antrag des / der WahlberechtigteN auf Aushändigung der Briefwahlunterlagen erforderlich; die so abgegebenen Briefwahlstimmen sind separat auszuzählen und aufzubewahren.

## **§ 15 Dokumente**

(1) Als Nachweis der Immatrikulation werden folgende, von der ZUV auszustellende, Dokumente anerkannt; andere von der ZUV, auch für andere Zwecke oder unter anderem Titel ausgestellte Nachweise, die mindestens die jeweiligen Angaben enthalten, gelten als einer der folgenden Nachweise:

1. Studierendenausweis (enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Matrikelnummer, Studiengang und Wahloption)

2. großer Immatrikulationsnachweis (enthält Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Studiengang)
3. kleiner Immatrikulationsnachweis (enthält Namen, Vornamen, Matrikelnummer)

(2) Studierendenausweis sowie großer Immatrikulationsausweis berechtigen zur Briefwahl und sind wahlweise bei Einsprüchen gegen das WVZ als Kopie beizufügen. Studierendenausweis, großer und kleiner Immatrikulationsnachweis berechtigen zur Urnenwahl nur in demjenigen Wahllokal, in dem der / die Studierende im WVZ als Wahlberechtigten geführt wird.

(3) Als Nachweis der Identität werden ausschließlich folgende, auch vorläufige -jeweils mit einem Lichtbild versehene- Dokumente (auch ausländische) anerkannt:

1. Personalausweis
2. Reisepass
3. Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge

(4) Ausländische Dokumente müssen entweder eine deutsche Übersetzung enthalten oder die Übersetzung eines staatlich anerkannten Dolmetschers ist ihnen beizufügen; dies gilt nicht für Reisepässe und den internationalen Führerschein.

#### **IV. Auszählung, Stimmgültigkeit, Mandatsverteilung**

##### **§ 16**

#### **Ausschluss doppelter Wahlteilnahme und Behandlung der Wahlbriefe**

(1) Auf dem Postweg beim StudWV eingegangene oder in der Geschäftsstelle des StudWV abgegebene Briefwahl-Wahlbriefe werden dort in einer verschlossenen Wahlurne gesammelt.

(2) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim StudWV eingegangen sein oder während der Wahlhandlung in einem Wahllokal oder Briefwahllokal in die Wahlurne gegeben werden.

(3) Bei Öffnung der Wahlurnen, vor Beginn der Stimmenauszählung, werden die Briefwahl- von den Urnenwahlstimmen getrennt. Vor Beginn der Auszählung werden die Wahlscheine der Briefwahlstimmen durch Vergleich mit dem WVZ kontrolliert und die Stimmabgabe im WVZ vermerkt. Die einliegenden Stimmzettelumschläge dürfen von den jeweiligen Wahlscheinen nicht getrennt werden, bevor diese Überprüfung abgeschlossen ist.

(4) Ist für den / die WählerIn bereits die Abgabe der Stimme in Urnenwahl vermerkt, so ist die Briefwahlstimme ungültig, nur die Urnenwahlstimme wird berücksichtigt. Wird die Abgabe mehrerer Briefwahlstimmen durch denselben / dieselbe WählerIn festgestellt, so sind alle diese Briefwahlstimmen ungültig. Briefwahlstimmen sind auch ungültig, wenn der / die WählerIn nicht als Wahlberechtigter im WVZ vermerkt ist oder der Stimmzettelumschlag nicht zugeklebt ist.

(5) Die Stimmzettelumschläge von durch mehrfache Stimmabgabe oder durch Fehlen der Unterschrift gemäß § 14 Absatz 5 Satz 3 im Wahlschein ungültigen Stimmen sind nicht zu

öffnen. Die ungültigen Wahlunterlagen sind bis nach Ablauf der Frist zur Aufbewahrung von Wahlunterlagen aufzubewahren.

(6) Ergeben sich aus der Überprüfung nach Absatz 1-5 keine Beanstandungen, so werden die zugeklebten Stimmzettelumschläge von den jeweiligen Wahlscheinen getrennt. Die in Brief- und Urnenwahl abgegebenen Stimmen werden entweder separat ausgezählt oder vereint und gemeinsam ausgezählt. Hier ist § 14 Absatz 6 Satz 4 zu berücksichtigen.

## § 17 Gültigkeit der Stimmzettel

(1) Der / die gewählte BewerberIn soll auf dem Stimmzettel von dem / der WählerIn mit einem Kreuz im betreffenden Stimmfeld gekennzeichnet werden. Die Stimme ist auch gültig, wenn das Stimmfeld anders als mit einem Kreuz gekennzeichnet ist. Das Stimmfeld gilt als gekennzeichnet, wenn es von mindestens einem Strich der Kennzeichnung, der nicht Teil eines Buchstabens, Wortes, Satzes, oder einer Zahl sein darf, geschnitten wird. Es darf sich bei der Kennzeichnung nicht allein um Buchstaben, Worte, Sätze oder Zahlen handeln.

(2) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. mehr als ein Stimmfeld gekennzeichnet ist oder der Mittelpunkt des kennzeichnenden Kreuzes sich außerhalb eines Stimmfeldes zwischen zwei Stimmfeldern befindet.
2. er erkennbar nicht vom StudWV für diese Wahl hergestellt ist.
3. er überhaupt nicht oder nicht mit einem dokumentenechten Stift gekennzeichnet ist.
4. mehrere KandidatInnen gekennzeichnet wurden; dieser Fall liegt auch vor, wenn nur der Name des / der KandidatInnen, nicht aber die Kennzeichnung des Stimmfeldes durchgestrichen wurden; der Stimmzettel ist gültig, wenn der Name und die Kennzeichnung des Stimmfeldes durchgestrichen wurden und einE andere / anderer KandidatIn ordnungsgemäß gekennzeichnet wurde.
5. aus seiner Kennzeichnung der WählerInnenwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist, jedoch wird er durch jedwede Zusätze in Bild oder Schrift nicht ungültig, außer durch Hinzufügung der Namen anderer Listen oder von KandidatInnen anderer Listen.
6. bei der personalisierten Verhältniswahl mehr als einE BewerberIn gekennzeichnet ist.
7. bei der Verhältniswahl mehr als eine Liste gekennzeichnet ist.
8. bei der Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben wurden als dem / der WählerIn zustehen.
9. er Stimmenhäufungen enthält.
10. ein Briefwahl-Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des / der Wahlberechtigten enthält.
11. der Stimmzettelumschlag in einem Briefwahl-Wahlbrief nicht zugeklebt ist.
12. er in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. Hiervon ausgenommen sind Farbschwankungen durch verschiedene Herstellungsaufgaben.

(3) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die Stimmzettel vorbehaltlich Absatz 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; anderenfalls sind sie ungültig. Werden bei gleichzeitig durchgeführten Wahlen zum StuPa, zu den FSR und / oder Urabstimmungen gleichartige Stimmzettelumschläge verwandt, so sind

Stimmzettel für die oben genannten Wahlen / Abstimmungen, die von dem / der WählerIn versehentlich in demselben Stimmzettelumschlag in die Urne gesteckt wurden, gültig.

## **§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich durch die Zentrale Wahlleitung. Die Stimmen der einzelnen Stimmbezirke sollen jeweils getrennt ausgezählt werden. Dazu kann die Zentrale Wahlleitung WahlhelferInnen hinzuziehen.

(2) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über

1. Zahl der Wahlberechtigten
2. Wahlbeteiligung in absoluten und Prozentzahlen
3. Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen (einschließlich Mehrfachabgabe durch Briefwahl)
4. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen
5. Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen (einschließlich Mehrfachabgabe durch Briefwahl)
6. Zahl der auf die einzelnen Listen und / oder BewerberInnen entfallenden Stimmen
7. Namen der gewählten BewerberInnen
8. die Dezimalzahlen (nach Hare / Niemeyer)

(3) Das vorläufige Wahlergebnis macht der StudWV unverzüglich bekannt. Das amtliche Endergebnis erfolgt nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen. Gegen das amtliche Endergebnis kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach dessen Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, es gilt § 20.

## **§ 19 Verteilung der Sitze**

(1) Die Verteilung der Sitze erfolgt, sofern nicht in einer besonderen Rechtsvorschrift geregelt, nach Maßgabe des § 2 HWGVO sowie nach § 4 und § 5 dieser Ordnung.

(2) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als sie BewerberInnen enthält, so bleiben die überzähligen Sitze frei. Eine Nachwahl findet nicht statt.

## **§ 20 Wahlprüfung**

(1) Die Wahlprüfung erfolgt nur auf Einspruch; bei absichtlichen Wahlfälschungen erfolgt die Wahlprüfung durch den StudWV von Amts wegen. JedeR Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten; die gleiche Frist gilt auch für die Wahlprüfung von Amts wegen. Der Einspruch ist beim StudWV schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn der / die AntragstellerIn mit gleicher Begründung Einspruch gegen das WVZ oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.



(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der StudWV die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom StudWV berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der StudWV einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## **§ 21**

### **Wiederholungswahl**

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen. Die Bekanntmachung der Wiederholungswahl erfolgt spätestens am zehnten Tag vor ihrem Beginn. Der StudWV kann auf Beschluss des StuPa Wahlbenachrichtigungen verschicken.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, aufgrund desselben WVZ wie die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 20 hinsichtlich der Wahlvorschläge und WVZ Änderungen vorschreibt. Personen, die mittlerweile die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen. Eine Streichung von Wahlvorschlägen aufgrund nun nicht mehr ausreichender BewerberInnen- und / oder UnterstützerInnenzahl findet nicht statt.

## **§ 22**

### **Stellvertretung und Mandatsnachfolge**

(1) Ist ein Mitglied des StuPa verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich durch jedeN BewerberIn seines Wahlvorschlages, der / die nicht zum ordentlichen Mitglied des StuPa gewählt wurde, vertreten lassen, sofern die Reihenfolge der StellvertreterInnen gemäß Wahlergebnis eingehalten wird und die eventuell in dieser Reihenfolge vor der die Vertretung ausübenden Person stehenden StellvertreterInnen ebenfalls ihr Einverständnis hierzu erklären. Die Einverständniserklärung zur Vertretung kann das Mitglied grundsätzlich für alle BewerberInnen des Wahlvorschlages und alle Sitzungen des StuPa im voraus erklären, die Einverständniserklärung kann auch auf bestimmte Personen und bestimmte Sitzungen beschränkt sein. Die Einverständniserklärung kann bereits mit der Kandidatur auf einem Wahlvorschlag abgegeben werden und gilt im Falle der Wahl zum (stellvertretenden) Mitglied des StuPa, ein Widerruf der Einverständniserklärung vor Feststellung des vorläufigen Endergebnisses ist an den StudWV zu richten. Die Einverständniserklärung muss schriftlich erfolgen und eigenhändig vom StuPa-Mitglied unterschrieben werden; die Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf der Einverständniserklärung ist an die Sitzungsleitung des StuPa zu richten.

(2) Aus einem Gremium scheidet aus, wer

1. nicht mehr Studierender der FUB ist.
2. aus anderen Gründen die Wählbarkeit verliert.
3. das Mandat niederlegt.

**§ 23**  
**Konstituierende Sitzung**

- (1) Die Namen und Wohnanschriften sämtlicher ordentlicher und stellvertretender Mitglieder des StuPa sind der Sitzungsleitung des StuPa binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses durch den StudWV zugänglich zu machen.
- (2) Die Sitzungsleitung des amtierenden StuPa beruft das neugewählte StuPa unverzüglich nach der Wahl, spätestens bis zum zehnten Tag nach der Veröffentlichung des vorläufigen Endergebnisses, zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Sie leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Sitzungsleitung.

**§ 24**  
**Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen werden vom StudWV bis zum Ablauf von acht Wochen nach Feststellung und Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses aufbewahrt; die Wahlvorschläge werden bis zur Konstituierung des nächsten StuPa aufbewahrt. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden. Ist ein Wahlprüfungsverfahren durchzuführen oder ist ein Rechtsstreit anhängig, werden Wahlunterlagen, die nicht notwendiger Bestandteil dieser Vorgänge sind, nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vernichtet.

**§ 25**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage ihres Beschlusses durch das StuPa in Kraft.

---

*Anmerkung:*

*Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 32/2000 vom 3. November 2000*